

Auszug aus dem Tagesbrief 73/20 vom 03.09.2020 zum Corona-Virus

Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz bei Reisen in Risikogebiete

In unserem Tagesbrief Nr. 63/20 vom 06.07.2020 haben wir auf verschiedene Regelungen hingewiesen, wenn Beschäftigte in Risikogebiete nach RKI verreisen.

Wir haben seinerzeit darauf hingewiesen, dass Rückkehrern aus Risikogebieten in aller Regel auch kein Entschädigungsanspruch für den erlittenen Verdienstaufschlag zusteht. Zwar sieht § 56 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einen Anspruch vor, wenn Ansteckungs- oder Krankheitsverdächtige abgesondert werden. **Jedoch gilt das nach unserem Verständnis des § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG nicht, wenn dem Quarantänepflichtigen bekannt war, dass er in ein Risikogebiet einreist, und er deshalb mittels einer Verhaltensanpassung an die sächsischen Regelungen und Empfehlungen, die zur Prophylaxe gegen eine Corona-Infektion gegolten haben, eine Absonderung nach seiner Rückkehr hätte vermeiden können.** Entfällt damit ein Entschädigungsanspruch des zurückgekehrten und quarantänepflichtigen Beschäftigten, hat der Arbeitgeber auch nicht nach § 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG entsprechende Leistungen an seine Beschäftigten auszus zahlen.

Derzeit werden zu dieser Thematik verschiedene Rechtsauffassungen vertreten, die in Kürze geklärt werden sollen. Bis zu einer abschließenden Klärung sollten Arbeitgeber im Wege der Vorleistung keine Entschädigungszahlungen nach § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG vornehmen.